

II--3971 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1998/J

1978 -06- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Prader, Kraft  
und Genossen

an den Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend unzulässige parteipolitische Aktivitäten inner-  
halb des Bundesheeres

Es entspricht der grundsätzlichen Bedeutung des Bundesheeres  
als einer staatspolitischen und überparteilichen Einrichtung,  
daß das Heer nicht zum Spielfeld parteipolitischer Aktivi-  
täten wird. Diesen Grundgedanken hat der Gesetzgeber im  
Wehrgesetz dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er anordnete,  
daß das Bundesheer von jeder parteipolitischen Betätigung  
und Verwendung fernzuhalten ist (siehe § 46 WG 1978). Für  
die Einhaltung dieser Grundsätze ist in erster Linie der  
Bundesminister für Landesverteidigung verantwortlich.

Trotz gegenteiliger Äußerungen des Bundeskanzlers und des  
Bundesministers für Landesverteidigung nehmen in den letzten  
Monaten die Anzeichen zu, wonach bei verschiedenen Anlässen  
Versuche unternommen werden, parteipolitische Einflüsse in  
das Bundesheer hineinzutragen. Dies zeigt sich insbesonders  
einerseits in einer verstärkten Werbung für den Beitritt zu  
sozialistischen Organisationen, andererseits in einer ver-  
stärkten Berücksichtigung parteipolitischer Präferenzen bei  
Personalentscheidungen. Als Beweis seien hier zwei Beispiele  
angeführt, die schriftlich belegbar sind.

1. Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei haben bereits  
in der Anfrage vom 15. Dezember 1977, Nr. 1556/J, die

- 2 -

Befürchtung geäußert, daß die Theresianische Militärakademie in Wr. Neustadt in verstärktem Ausmaß zum Feld parteipolitischer Aktivitäten durch die SPÖ gemacht wird. Besondere "Zielgruppen" sind hiebei neben den Lehroffizieren auch die ausgemusterten Leutnants. Als Beweis für die parteipolitische Werbung gegenüber der letztgenannten Personengruppe dient ein Schreiben, das im vergangenen Herbst an die Angehörigen des letzten Ausmusterungsjahrganges vom Bund sozialistischer Akademiker, Intellektueller und Künstler (Kurzbezeichnung BSA), Bundessekretariat, 1090 Wien, Boltzmanngasse 21, mit Datum vom 22.9.1977 versendet wurde und folgenden Wortlaut hat:

"Sehr geehrter Herr Leutnant!

Als Obmann der Fachgruppe Offiziere im Bund Sozialistischer Akademiker spreche ich Ihnen zur Ausmusterung meine Glückwünsche aus. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, Soldatenglück und persönliche Erfüllung in Ihrer Offizierslaufbahn.

Die Sozialistischen Offiziere und Beamten des Bundesheeres im BSA, die im steigenden Ausmaß junge Offiziere, darunter Jahrgangserste, aber auch Offiziere und Beamte bis zu den höchsten Rängen zu ihren Mitgliedern zählen, bieten Ihnen Rat und kameradschaftliche Hilfe an. Wir treten, wenn Sie es wünschen, gern für Sie ein. Sie stehen nicht allein bei der Bewältigung der oftmals schwierigen Probleme des Offiziersberufes!

Ich würde mich sehr freuen, Sie, sehr geehrter Herr Leutnant, in unseren Reihen zu begrüßen. Ich lade Sie ein, mit uns in näheren Kontakt zu treten. Wenden Sie sich - insbesondere, wenn Sie ein Anliegen haben - schriftlich oder telefonisch an mich (BSA-Adresse siehe oben; dienstlich: Albrechtskaserne Wien, Kl. 232), an ObstdG Schaffer (BMfLV, Kl. 300) oder an den Referenten für die jungen Offiziere in unserem Vorstand, Lt Wolfgang

- 3 -

Schneider (TherMilAk). Selbstverständlich können Sie auch jederzeit bei uns vorsprechen.

Mit den besten Wünschen für Ihre künftige Tätigkeit und mit kameradschaftlichen Grüßen verbleibe ich.

Ihr

(ObstltdhmtD Dr. Karl Becker)"

Wie aus diesem Schreiben eindeutig hervorgeht, ist der Dienstort der darin angeführten Personen, dies geht besonders aus der Angabe der dienstlichen Telefonnummer hervor, der Ort der Werbung für den Beitritt zu einer Parteiorganisation. Diese werbende Tätigkeit findet daher offensichtlich während der Dienstzeit statt. Damit ist ohne Zweifel die Bestimmung des § 46 Abs.3 erster Satz Wehrgesetz verletzt, die folgenden Wortlaut hat: "Während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches ist jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernenhöfe und militärischen Anlagen, verboten."

Der Text des oben angeführten Schreibens läßt eindeutig erkennen, daß hiemit eine "nach außen hin in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches" gesetzt wird. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung selbst mit Erlaßzahl 30004/26-3.1/77 den Standpunkt vertreten hat, daß die Bestimmungen des § 36 WG, nunmehr § 46 WG 1978, keine selbständige Auslegung gestatten und strikte einzuhalten sind.

- 4 -

2. Wie sehr bei der Aufnahme in die Heeresverwaltung die Zugehörigkeit zur Sozialistischen Partei Österreichs eine Rolle spielt, geht aus einem Fall hervor, der sich im Bereich des Kommandos des Heeresspitals Wien ereignete. Dort bewarb sich ein Zugsführer der Reserve um einen freien Dienstposten in der Verwaltungsabteilung. Der mit der Bewerbung befaßte zuständige Offizier des Wirtschaftsdienstes versuchte vom Bewerber die Parteizugehörigkeit zu erfahren. Als dieser erklärte, daß er bei SPÖ eingeschriebenes Mitglied sei, wollte der Offizier auch in das Parteimitgliedsbuch einsehen. Als die Personalvertretung mit der Bewerbung befaßt wurde, vertrat sie den Standpunkt, daß in der Van Swieten-Kaserne sehr viele fvGWD ohne zukünftige Dienstposten vorhanden seien und man daher diese zuerst berücksichtigen solle. Unrichtigerweise hat daraufhin der genannte Offizier des Wirtschaftsdienstes dem Aufnahmewerber erklärt, daß die Schwierigkeiten wegen dessen Zugehörigkeit zur SPÖ entstanden seien. Der Sachverhalt ist durch den Aufnahmewerber bestätigt worden. Die Personalvertretung verwahrte sich gegen die falsche Behauptung des Offiziers des Wirtschaftsdienstes und ersuchte um geeignete Schritte zur Abstellung der gesetzwidrigen Praktiken bei der Aufnahme von neuen Bediensteten und um eine Garantie, daß bei der Besetzung von Dienstposten nur dienstrechte Erwägungen heranzuziehen seien.

Die geschilderten Fälle sind deutliche Symptome dafür, daß sich die Versuche einer parteipolitischen Einflußnahme im Bundesheer durch die Sozialisten mehren. Es ist Aufgabe der Opposition, die Einhaltung jener gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren, die die Parteiunabhängigkeit des österreichischen Bundesheeres sicherstellen sollen.

- 5 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie der Auffassung, daß das in der Einleitung zur schriftlichen Anfrage unter der Ziffer 1 erwähnte Schreiben des Bundes Sozialistischer Akademiker, Intellektueller und Künstler vom 22. September 1977 sowie die darin enthaltene Einladung zur näheren Kontaktnahme mit § 46 Abs. 3 WG 1978 vereinbar sind?
- 2) Was werden Sie in Zukunft unternehmen, um solche Werbeaktionen für eine politische Partei im allgemeinen, im besonderen aber im Bereich der Theresianischen Militärakademie zu verhindern?
- 3) Ist Ihnen der in der Einleitung dieser Anfrage unter Ziffer 2 geschilderte Sachverhalt bekannt?
- 4) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft sicherzustellen, daß bei der Besetzung von Dienstposten nur dienstrechtliche Erwägungen herangezogen werden?